

ZVO-Positionspapier Perfluorooctansulfonate (PFOS)

(Stand: 7.11.2007)

1.

Das uneingeschränkte EU-Verbot für den Einsatz von Perfluorooctansulfonaten (PFOS) gilt für die Galvanotechnik **nicht**.

Eine unbefristete Ausnahmeregelung in der 11. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12. Oktober 2007, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil 1 Nr. 52, Seite 2382 ff., regelt die Verwendung dieses Stoffes als Antischleiermittel für nichtdekoratives Hartverchromen und als Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme, bei denen die PFOS-Emissionen in die Umwelt durch Einsatz der besten verfügbaren Technologien gem. der Richtlinie 96/61/EG (...) auf ein Mindestmaß reduziert werden.

2.

Der Zentralverband Oberflächentechnik e.V. (ZVO) hält seine bisherige Position, nach der PFOS-freie Alternativen nicht vorhanden sind, nicht uneingeschränkt aufrecht.

3.

Nach Erkenntnis des ZVO gibt es aktuell verschiedene mögliche Alternativen zu Perfluorooctansulfonaten (PFOS), von denen Langzeiterfahrungen aber bisher nicht vorliegen.

Es handelt sich dabei um folgende:

- a. vollständig fluorfreie Produkte
- b. PFOS- und PFT-freie polyfluorierte Tenside

4.

PFOS- und PFT-freie polyfluorierte Tenside (3.b) können ähnlich dem heutigen PFOS eingesetzt werden, sind jedoch wie PFOS ebenso persistent und bioakkumulierbar.

5.

Die vollständig fluorfreien Produkte (3.a) weisen nach Herstellerangaben keine Langzeitauswirkungen (vollständige biologische Abbaubarkeit) auf und werden bis jetzt in der galvanischen Hartverchromung und in der dekorativen Verchromung eingesetzt. Die Anwendung dieser Verfahren in Beizlösungen für die Kunststoffmetallisierung ist nach Erkenntnissen des ZVO in Vorbereitung.

ZVO-Positionspapier Perfluorooctansulfonate (PFOS)

(Stand: 7.11.2007)

Die vollständig fluorfreien Produkte (3.a) erfordern jedoch durch den Anwender (Betreiber einer Galvanik) einen höheren technischen Aufwand im Vergleich zur bisherigen Verwendung von PFOS. Der Einsatz muss verdünnt und - anders als bei den Fluortensiden – in kleineren Dosierungen verteilt über den Tag erfolgen. Zudem wird eine kontinuierliche Umwälzung des Elektrolyten, z.B. durch Rühren oder Pumpen, empfohlen.

6.

Nach weiteren Alternativen wird seitens der Verfahrenslieferanten der Galvano- und Oberflächentechnik intensiv geforscht.

7.

Von der Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge – wie sie derzeit in NRW von einigen Vollzugsbehörden zahlreichen Anwendern unterbreitet werden – ist dringend abzuraten. Darin werden Maßnahmen gefordert, deren Effektivität zur Eliminierung von PFOS nicht erwiesen ist.

Die Unterzeichnung eines solchen Vertrages bedeutet das Festschreiben eines gesetzlich nicht existenten Grenzwertes, an dem sich der unterzeichnende Anwender künftig messen lassen müssen. Bei Überschreiten dieses Grenzwertes liegt eine Vertragsverletzung vor, die mit einer drastischen Vertragsstrafe sanktioniert ist.

Als Alternative zur Unterzeichnung des Vertrages empfehlen wir Ihnen, den Vollzugsbehörden einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, in dem Sie darlegen, was Sie in Zukunft zur Senkung von PFOS-Emission beitragen und umsetzen wollen, zum Beispiel

- verstärkte Rückführung von Spülwässern
- optimierte Dosierung von Netzmitteln nach tatsächlichem Ampere-Stundensatz
- externe Entsorgung (z. B. Verbrennung) bei Teilströmen mit geringem Spülwasseranfall

Wenn seitens der Vollzugsbehörde dennoch eine Ordnungsverfügung erlassen wird, so sollte diese – ggfs. mit Unterstützung des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. – rechtlich überprüft werden.